



# Gemeindeamt Rohrbach an der Gölsen

3163 Rohrbach an der Gölsen, Hauptplatz 4  
Tel. 02764/2334 od 3102, Fax. 3102-15

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach a.d. Gölsen hat am 07.09.1998 aufgrund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-6, verordnet:

## *Verordnung der Gemeinde Rohrbach a.d. Gölsen über die Führung und Verwahrung von Hunden*

### § 1

#### Maulkorb-und Leinenzwang

- (1) Auf Straßen, Plätzen und allen frei zugänglichen Grundstücken sind Hunde mit einem Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, daß eine Beherrschung des Tieres jederzeit gewährleistet ist.
- (2) Der Maulkorb muß so ausgeführt sein, dass der Hund nicht zubeißen kann und es dem Tier nicht möglich ist, ihn abzustreifen.
- (3) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen sind Hunde immer an der Leine zu führen.
- (4) Hunde, die bereits durch ein aggressives Verhalten aufgefallen sind, sind an den im Absatz 1 angeführten Orten immer mit einem Maulkorb zu versehen.
- (5) Der Maulkorb- oder Leinenzwang gilt nicht für
  - o Polizei- und Jagdhunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung
  - oder
  - o Wachhunde, wenn sie an eine sichere Laufkette gelegt sind.
- (6) Veterinärpolizeiliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2  
Verwahrung von Hunden

- (1) Hunde dürfen ohne Aufsicht nur auf Grundstücken gehalten werden, wenn die Einfriedungen so hergestellt und instandgehalten sind, dass die Tiere das Grundstück nicht verlassen können.
- (2) Es ist dafür zu sorgen, dass Türen in solchen Einfriedungen geschlossen bleiben.

§ 3  
Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der Halter verantwortlich, sofern er nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat. In diesem Falle ist jene Person verantwortlich, der der Hund anvertraut wurde. Vertraut der Halter den Hund aber einem Strafunmündigen an, ist er selbst allein verantwortlich.

§ 4  
Strafbestimmung

Wer eine Bestimmung dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 (EGVG 1991).

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,-- oder 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe bestraft.

Der Bürgermeister:



*[Handwritten signature]*

Angeschlagen: 08.09.1998  
Abgenommen: 22.09.1998